



Antwort

des Kultusministers

auf die Kleine Anfrage

des Abg. Berend Harms-Bilsen (SPD)

Ausbildung von Kunsterziehern

1. Wieviel Kunsterzieher fehlen gegenwärtig an den Gymnasien, um den Unterricht durch voll ausgebildete Lehrkräfte erteilen zu lassen?

Im Schuljahre 1974/75 werden von den 4822 Sollstunden 662, das sind 13,7 %, im Bereich Kunsterziehung/Werken nicht erteilt. Umgerechnet auf Lehrkräfte ergibt dies einen Fehlbedarf von 28 Lehrkräften der Kunsterziehung (einschl. Werken). 80 Sollstunden werden von Lehrkräften erteilt, die keine Fakultas haben. Das entspricht $2\frac{1}{2}$ Lehrkräften. 11 Sollstunden werden durch Referendare erteilt. Diese haben zwar entsprechende Fächer studiert, aber noch keine volle Fakultas, da das 2. Examen noch nicht abgelegt wurde.

2. Wann gedenkt die Landesregierung die Ausbildung von Kunsterziehern an der Fachhochschule Kiel — Abteilung für Gestaltung — in Verbindung mit der Universität aufnehmen zu lassen?

Es ist der Wunsch der Landesregierung, die Ausbildung der Kunsterzieher zum Wintersemester 1975/76 aufzunehmen; sie hat jedoch darüber nicht allein zu entscheiden. Es ist Aufgabe der beteiligten Hochschulen, und zwar der Senate nach § 38 Hochschulgesetz und der Fachbereiche nach § 52 Hochschulgesetz, über die Einrichtung eines entsprechenden Studienganges zu beschließen.

3. Ist die Landesregierung bereit, die Abteilung zu einem Fachbereich der Fachhochschule Kiel zu entwickeln?

Nein.

4. Falls ja:

- a) Wieviel Dozenten werden in dem Fachbereich tätig sein?
- b) Wieviel Studenten werden dort studieren können?
- bb) Wieviel dieser Studenten werden Lehramtsanwärter sein?

Entfällt.

5. Wie gedenkt die Landesregierung, vorläufig sicherzustellen, daß die Abteilung innerhalb des heutigen Fachbereichs ihre spezifischen Aufgaben und die eigenen Belange wahrnehmen kann?

Die Sicherstellung der spezifischen Aufgaben und eigenen Belange der Abteilung Gestaltung geschieht nach § 55 Abs. 1 des Hochschulgesetzes durch die Bildung von Fachbereichsausschüssen, denen Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden können. Zuständig ist hierfür der Fachbereichskonvent.

Braun